

# Das schreibt die Kirche bei der Jugendarbeit vor

Ausbilder erklären: Priester haben sich in der Seelsorgearbeit mit Jugendlichen an Kirchenrecht und Verhaltenskodex zu halten

Von Samuel Stanley

**Passau/München.** Missbrauch an Kindern und Jugendlichen durch Geistliche und Kirchenmitarbeiter ist nach zahlreichen Vorfällen in der Vergangenheit immer wieder Thema in der Katholischen Kirche. Und auch derzeit erhitzt der Fall um den abgesetzten Hauzenberger Pfarrer Alexander Aulinger, dem Fehlverhalten im Umgang mit Jugendlichen vorgeworfen wird, im Bistum Passau und darüber hinaus die Gemüter. Doch welche Vorschriften gelten eigentlich für Priester in der Jugendarbeit und wo sind diese festgeschrieben? Die Mediengruppe Bayern hat darüber mit den Leitern der Priesterseminare Passau und München gesprochen.

## Kirchenrecht

Es gibt vier Ebenen, auf denen das Verhalten von Priestern in der Jugendarbeit kirchenrechtlich geregelt wird, erklärt Wolfgang Lehner, Regens des Münchner Priesterseminars St. Johannes der Täufer. Die höchste Ebene ist die weltkirchliche. Hier ist der Codex Iuris Canonici (CIC), das Gesetzbuch des Kirchenrechts der Katholischen Kirche, maßgeblich. Darin wird beispielsweise der Schutz der Person und die Einhaltung der Würde des Menschen definiert, was die Grundlage für sämtliche Präventionsmaßnahmen legt, so Lehner. Als zweites folgt die nationale Ebene, auf der die Deutsche Bischofskonferenz Verordnungen zu Schutzkonzepten erlässt. Die Bischofskonferenz wiederum fordert jedes Bistum auf, eine eigene Präventionsordnung zu erlassen – die dritte Ebene. Auf der untersten Ebene müssen dann sämtliche kirchliche Einrichtungen, also etwa Pfarreien, katholische Kindergärten, aber auch Priesterseminare ihre eigenen Schutzkonzepte erarbeiten.

## Priesterausbildung

Über 30 Maßnahmen nennt Christoph Leuchtnr, Regens für



Ministranten beteiligen sich an einem Gottesdienst im Freien: Der Umgang mit Jugendlichen gehört zur Priesterausbildung. – Foto: imago images

das Passauer Priesterseminar St. Stephan und Subregens für das Regensburger Priesterseminar St. Wolfgang, die während der Priesterausbildung in Propädeutikum, Studium und pastoraler Ausbildungsphase zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen durchgeführt werden. Bereits in der Bewerbungsphase werde „die Frage der menschlichen Reife“ und „der Berufungsklärung und -motivation“ in den Blick genommen, auch ein erweitertes behördliches Führungszeugnis ist nötig, so Leuchtnr. Während der Ausbildung gibt es beispielsweise eine zertifizierte Präventionsschulung nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz, regelmäßige Ausbildungsgespräche mit besonderem Augenmerk auf die Klärung der psychosexuellen Identität und einer Entscheidung für das Leben im Zölibat sowie eine Einführung zum Verhaltenskodex für Kleriker. Außerdem sei künftig eine Einheit zum Thema geistiger Missbrauch und Grooming geplant.

## Sensibilisierung

„Das Thema Missbrauch ist für die jungen Kollegen ein riesiger Schock“, sagt Wolfgang Lehner. Darum sei die Sensibilisierung dafür „extrem gestiegen“. Pfarrer würden heutzutage in Seelsorgesituationen lieber mehr Distanz schaffen als zu viel Nähe zuzulassen und damit Missverständnisse auszulösen und falschen Beschuldigungen ausgesetzt zu sein. „Das kann für die Seelsorge zur Gefahr werden“, gibt Lehner zu bedenken. Auch Christoph Leuchtnr stellt fest: „Seit ich 2018 Subregens für Regensburg und 2022 zusätzlich Regens für Passau wurde, hat das Thema Missbrauch beziehungsweise Prävention eine immer größer werdende Rolle gespielt.“ Leuchtnr sei wichtig, die Seminaristen für das „Thema zu sensibilisieren, ihnen aber auch eine Portion gesunden Menschenverstands anzutrainieren. Nicht alles muss bis ins kleinste Detail geregelt sein.“ Und auch Lehner ist überzeugt: „Ich kann nicht jeden Einzelfall vorschrei-

ben.“ Seelsorge habe auch etwas mit „Feingefühl“ zu tun, so Lehner.

## Verhaltenskodex

Dennoch gibt es beispielsweise einen Verhaltenskodex für die Diözese Passau aus dem Jahr 2019, auf den Christoph Leuchtnr verweist. Der beinhaltet „konkrete Regeln im Umgang mit Schutzbefohlenen“ und gelte für „alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch ehrenamtlich Tätige“. Auch Wolfgang Lehner betont angesichts der kirchlichen Vorgaben in der Jugendarbeit: „Es geht um alle Mitarbeiter. Es gibt keine Sonderregeln für Priester.“ Der Passauer Verhaltenskodex ist laut Leuchtnr auch Bestandteil in Präventionsschulungen während der Priesterausbildung; hier einige Beispiele daraus:

## Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Minderjährigen gehe es darum, „ein adäquates Verhältnis von Nähe und Dis-

tanz zu schaffen“, heißt es im Verhaltenskodex. „Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen mit Minderjährigen werden unterlassen.“ Als Beispiele werden gemeinsame Urlaube oder regelmäßige private Einladungen genannt. „Wird aus guten Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz.“

## Körperkontakt

„Bei körperlichen Berührungen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Diese müssen altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein“, erklärt der Verhaltenskodex. Grundsätzlich müsse vor Berührungen nach dem Einverständnis gefragt werden. „Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie Trost, Erste Hilfe und Pflege erlaubt.“

## Sprache und Wortwahl

Worte seien laut Verhaltenskodex „wirkmächtig“ und können „verletzen und stärken“, weshalb

sie sorgfältig gewählt werden müssen. „Vermieden werden Kosenamen, sexistische Sprache, Fäkalien sprache, Zynismus oder Verniedlichungen.“

## Geschenke

„Exklusive Geschenke“ können die „emotionale Abhängigkeit fördern“, heißt es im Verhaltenskodex. „Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.“

## Freizeiten und Reisen

Übernachtungen von Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern sind laut Verhaltenskodex untersagt. Auf Reisen sind Begleitern getrennte Schlafräume zu stellen. „In Schlaf-, Sanitäts- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.“ Wolfgang Lehner ergänzt: „Vor 25 Jahren sind Priester mit Jugendlichen noch unbefangen zum Schwimmen gegangen. Das macht heute eigentlich keiner mehr.“ Kleidung generell sollte keine „missverständlichen Signale“ senden.

Zum Thema Alkohol erklärt Lehner, dass hier der staatliche Jugendschutz gelte: „Wenn sich daran alle halten, dann hätten wir viel gewonnen“, sagt er. Ob es in Jugendräumen ein Alkoholverbot gibt, sei Sache der einzelnen Pfarreien.

## Soziale Netzwerke

„Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen von besonders definierter und schriftlich fixierter Kontext zulässig“, erklärt der Verhaltenskodex. Pornografische Inhalte sind „in allen kirchlichen Kontexten verboten“.

# „Bischof Oster wird sich in Rom verantworten müssen“

Fall um Pfarrer Aulinger: Professor für Kirchenrecht aus Münster geht von „dienstrechtlichem Vergehen“ des Passauer Bischofs aus

**Gibt es Vorkommnisse, die strafrechtlich okay sind, aber kirchenrechtlich nicht?**

**Schüller:** Natürlich gibt es essenzielle Unterschiede zwischen kirchlichem und staatlichem Strafrecht. Was nach staatlichem Strafrecht noch keine Sexualstrafat ist, kann es nach kirchlichem Recht schon sein, weil auch eine klerikale Standespflicht verletzt und die Schutzhöhe für Kinderfeind justiert ist als im staatlichen Bereich. Von daher hätte sich der angezeigte Pfarrer wohl besser einen kirchenrechtlich ausgewiesenen Fachanwalt aussuchen sollen als einen erfahrenen Strafrechtsler, der sich nur im staatlichen Strafrecht auskennt, so wichtig das sein mag. Strafen im kirchlichen Recht verhängen kirchliche Gerichte bei einem von Rom angeordneten kanonischen Strafprozess oder der zuständige Diözesanbischof, der von Rom hierzu mandatiert werden muss, um eine Strafe außergerichtlich auf dem Verwaltungsweg anzordnen.

**Welche Strafen können im Kirchenrecht verhängt werden?**

**Schüller:** Die Strafen können von einem Ausführungsverbot in der Kinder- und Jugendarbeit bis hin – bei schweren Sexualstrafaten nach Kirchenrecht – zur Entlassung aus dem Klerikerstand führen, was durchaus regelmäßig überall in der Weltkirche vorkommt.

**Inwiefern haben sich kirchenrechtliche Vorschriften in der Jugendarbeit in den vergangenen Jahren geändert?**



**Was nach staatlichem Strafrecht** noch keine Sexualstrafat ist, kann es nach kirchlichem Recht schon sein“, erklärt Thomas Schüller, Professor für Kirchenrecht an der Universität Münster. – Foto: Rolf Vennenbernd, dpa

**Schüller:** Seit 2010 sind alle Leitlinien zu Prävention und im Umgang mit Anzeigen von sexualisierter Gewalt ständig überarbeitet und verschärft worden, beispielsweise was den Besitz von kinderpornografischem Material angeht. Zudem müssen alle haupt- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarreien tätigen Personen regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und jährlich an Präventionsschulungen teilnehmen. Das gilt auch für den angezeigten Pfarrer im aktuellen Fall, der zudem als Pfarrer verpflichtet ist, ein Schutzkonzept für die Kinder- und Jugendarbeit zu erstellen, das die bischöfliche Behörde genehmigen muss. Die Sensibilisierung hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen, auch und gerade in den

katholischen Kinder- und Jugendverbänden. Es dürfte kaum einen gesellschaftlich relevanten Raum geben, der so wie in der katholischen Kirche inzwischen die Prävention in den Mittelpunkt gestellt hat.

**Und wer kontrolliert im Zweifelsfall diese kirchenrechtlichen Vorgaben?**

**Schüller:** Für die Kontrolle und Einhaltung dieser hohen Schutzniveaus ist der Bischof und seine bischöfliche Behörde zuständig und verantwortlich. Hier liegt das Problem aktuell, denn augenscheinlich, das zeigt dieser Fall paradigmatisch, war man hier in Passau offenkundig nachlässig. Wenn man bedenkt, dass das Bistum öffentlich zugibt, schon seit Anfang 2023 von den Vorfällen

schweren Sexualstraftaten. Das kann man weltweit in verschiedenen Studien gut nachlesen. Außerdem gilt für die Kinder- und Jugendarbeit das gesamte staatliche Recht, vor allem das Jugendschutzgesetz. Es verbietet die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche, um nur ein einschlägiges Beispiel zu nennen.

**Wie sehen Sie die Solidaritätsbekundungen, die Pfarrer Alexander Aulinger in seiner Gemeinde Hauzenberg zuteilwerden?**

**Schüller:** Was mir unbegreiflich ist, wie bei den inszenierten Protestaktionen in der Pfarrei, die vor allem über die sozialen Medien offenkundig orchestriert werden, selbst gestandene Väter und Mütter für den Pfarrer protestieren und sich einsetzen und augenscheinlich nicht einmal darüber nachdenken, wie es den betroffenen Kindern und Jugendlichen gehen mag. Das ist der eigentliche Skandal in diesem Fall und ein brutalen Sachverhalt von Verfall an Moral und Anstand. In der Forschung finden wir diese Form der Skandalisierung gut beschrieben,

und die Menschen, die sich für diese fragwürdigen Protestaktionen instrumentalisieren lassen, werden Bystander genannt. Menschen also, die augenscheinlich kein Gespür für die Betroffenen von Gewalt haben, sondern sich immer zunächst auf die Seite der Täter beziehungsweise Verantwortlichen von fragwürdigem Verhalten schlagen, die zumeist charismatische Menschen sind, die begeistern können.

Interview: Samuel Stanley